

Die Juristische Fakultät



Daten als Wirtschaftsgut

Die Perspektive des Zivilrechts Prof. Dr. Thomas Riehm, Universität Passau



The collection, storage and processing of data are central to the development and adoption of these digital services. The increase in volumes of data is exponential – 90% of data circulating worldwide did not exist two years ago. It is expected that by 2020 more than 16 zettabytes of useful data will exist 199, which implies an equivalent growth of 236% per year from 2013 to 2020. Data has become a new factor of production, an asset and in some transactions a new currency.

(A Digital Single Market Strategy for Europe – Analysis and Evidence SWD(2015) 100 final, S. 59)



Im Jahr 2016 wird die Kommission eine europäische Initiative zum "freien Datenfluss" vorschlagen, in der sie sich mit Beschränkungen des freien Datenverkehrs aus anderen Gründen als dem Schutz personenbezogener Daten in der EU sowie mit nicht gerechtfertigten Beschränkungen in Bezug auf den Speicher- und Verarbeitungsort der Daten befassen wird. Darin wird sie auch auf die der Interoperabilität, ihrer Nutzbarkeit und des Zugangs zu den Daten in bestimmten Situationen eingehen, z.B. Daten, die in Beziehungen zwischen Unternehmen und zwischen Unternehmen und Verbrauchern anfallen wie auch Daten, die von Maschinen und im Zusammenwirken zwischen Maschinen erzeugt werden. Sie wird auch den Zugang zu öffentlichen Daten

(A Digital Single Market Strategy for Europe COM(2015) 192 final, S. 17)



In der digitalen Wirtschaft haben Informationen über Einzelpersonen für Marktteilnehmer immer mehr einen mit Geld vergleichbaren Wert. Digitale Inhalte werden häufig nicht gegen Zahlung eines Preises bereitgestellt, sondern gegen Erbringung einer anderen Leistung als Geld, d. h. durch Gewährung von Zugang zu personenbezogenen oder sonstigen Daten. Diese besonderen Geschäftsmodelle treten in verschiedenen Formen in einem erheblichen Teil des Marktes auf. Die Einführung

Vorschlag für eine RL über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte (COM(2015) 634 final, EG 13)



- Daten sind das "Öl der digitalen Wirtschaft"
- Daten sind Gegenstand einer neuartigen Wertschöpfungskette:



- Daten sind mobil (bzw. ortslos)
- Daten sind faktisch schwer zu schützen



Themenstellung

- Was sind "Daten"?
 - Maschinenlesbar codierte Information nicht: Datenträger
 - Syntaktische Ebene, nicht semantische Ebene
- Was ist ein "Wirtschaftsgut" aus zivilrechtlicher Sicht?
 - "Rechtliche Fassung" eines vermögenswerten Guts als Rechtsobjekt
 - Zuordnung zu einem oder mehreren Rechtssubjekten, d.h. natürlichen Personen oder juristischen Personen
 - Kann Gegenstand von Rechtsgeschäften sein
 - "Verkauf", "Vermietung", "Verpachtung", "Leihe", …
 - Ist Bestandteil des Haftungsvermögens
 - Kreditsicherung, Zwangsvollstreckung
 - Kann Gegenstand von tatsächlichen Akten sein
 - Vorsätzliche oder fahrlässige Veränderung oder Löschung
 - Rechtswidrige Ausbeutung "fremder" Daten



Grenzen vertraglicher Zuweisungen

- Zwischen den Partnern einer vertraglichen Vereinbarung kann die Zuordnung von Daten umfassend durch Vertragsgestaltung geregelt werden
 - Schuldrechtliche Ansprüche auf faktische Datenübertragung oder Zugriffsgewährung (ggf. Lizenzvereinbarungen), § 311 I BGB
 - Schadensersatzansprüche bei Zugriffen jenseits der vertraglichen
 Befugnisse, §§ 280 I, 241 II BGB oder spezielle vertragliche Regelungen
 - Ggf. Vertragsstrafenvereinbarungen oder Gewinnabschöpfungsklauseln
- Offene Fragen, die nicht vertraglich geregelt werden können:
 - Schutz von Daten gegen Manipulation oder Löschung durch Dritte => wer ist Inhaber des Schadensersatzanspruches?
 - Schutz gegen Ausspähen und unbefugte Weiterverwertung => dito?
 - Daten als Kreditsicherungsmittel: Ist die vertragliche Zuordnung insolvenzfest im Sinne eines Aussonderungs- oder Absonderungsrechts?
 - Daten als Vollstreckungsgegenstand: Können Daten gepfändet und verwertet werden? Wenn ja: Wessen Vollstreckungsvermögen sind sie zugeordnet?



Eigentum am Datenträger als Schutzgut?

- Derzeitige Rechtsprechung: Eigentum am Datenträger:
 - BGHZ 102, 135: Softwarekauf als Sachkauf
 - BGH NJW 2009, 1066: Datenlöschung als Verletzung des Eigentums am Datenträger (§ 823 I BGB)
- Daten als solche sind nicht geschützt, nur in ihrer Verkörperung
- Problem: Auseinanderfallen von Eigentum am Datenträger und "Inhaberschaft" an den Daten
 - §§ 823 I, 1004 BGB: Anspruch bei Schädigung und Abwehransprüche liegen beim Eigentümer des Datenträgers, nicht beim "Inhaber" der Daten
 - Internationales Privatrecht: Eigentumsrecht unterliegt gem. Art. 43 I EGBGB der lex rei sitae, d.h. es gilt das Recht am Belegenheitsort des Datenträgers (=> z.B. Standort des Cloud-Servers)
 - Deliktischer Eigentumsschutz unterliegt dem Recht des Erfolgsortes (Art. 4 Rom II-VO), d.h. der Belegenheit der Sache



Weitere Schutzgüter der §§ 823 ff. BGB

- Allgemeines Persönlichkeitsrecht
 - Nur bei personenbezogenen Daten (semantische Ebene), nicht bei technischen Informationen
 - Nur gegenüber gewissen Einwirkungen, z.B. Veröffentlichung oder Falschinformationen
 - Nicht gegenüber Löschung von Daten
- Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb
 - Bloßes Rahmenrecht, schützt gegen betriebsbezogene Eingriffe nach Interessenabwägung
 - Subsidiär gegenüber abgrenzbaren Schutzgütern (Eigentum, Schutzrechte)
 - Kein Schutz für Daten von Privatpersonen
- Haftung nach § 826 BGB
 - Nur bei Vorsatz und Sittenwidrigkeit
 - Keine mögliche Grundlage für Eingriffskondiktion oder § 1004 BGB



Schutzgesetze i.S.v. § 823 II BGB

- §§ 202a ff., 303a StGB
 - Nur bei vorsätzlichem Ausspähen besonders geschützter Daten bzw. vorsätzlicher Veränderung oder Löschung von Daten
 - Schutz faktischer Geheimnisse
- Geheimnisschutz nach § 17 II UWG
 - Nur für faktische Geheimnisse
 - Nur bei Vorsatz
 - Problematisch bei Joint Ventures



Immaterialgüterrechte

Urheberrecht

- An geistigen Schöpfungen mit Schöpfungshöhe (Musik, Filme, Texte)
 - Nicht für automatisch generierte Daten
 - Nicht für "bloße" Daten ohne Schöpfungshöhe
- Für Datenbanken:
 - §§ 87a ff. UrhG: Kein Schutz für die Datenerzeugung, sondern nur für die Investition in den Aufbau der Datenbank, d.h. in die Strukturierung und Aufbereitung vorhandener Daten (EuGH Fixtures Marketing) => Nicht bei Big Data ("Datenhaufen")
 - Kein Integritätsschutz
 - Nur Schutz gegen Entnahme wesentlicher Teile der Datenbank
 - § 4 II 2 UrhG: Nur menschlich geschöpfte Datenbankwerke
 - Kein Schutz einzelner Daten/Informationen

Patent

Nur für Software (Programme), nicht für reine Daten



Zwischenfazit

- Bisher sind Daten als solche rechtlich nur punktuell geschützt
- Das wird ihrer exponentiell steigenden Bedeutung als vermögenswertes Wirtschaftsgut nicht mehr gerecht
- Es besteht ein Bedarf nach einer Schließung der Schutzlücken durch Verallgemeinerung und Ergänzung der bisherigen Regelungen
- Dogmatischer Ansatzpunkt ist das "sonstige Recht" i.S.v. § 823 I BGB, das vom Gesetzgeber gerade als Öffnung für neue Rechtsentwicklungen vorgesehen wurde
 - Erforderlich: Konturiertes eigentumsähnliches Recht mit Zuweisungs- und Ausschlussfunktion (Vorbild: § 903 BGB)
 - Dann: Schutz nicht nur nach § 823 I BGB, sondern zudem nach § 812 I 1 Alt. 2 BGB (Eingriffskondiktion) und § 1004 I BGB analog (quasinegatorischer Anspruch)



"Recht an Daten": Grundlagen

- These 1: Ein "Recht an Daten" ist der gegenwärtigen Rechtsordnung bereits heute (de lege lata) immanent
 - Als Schutzgut der §§ 202a ff., 303a StGB
 - Recht, selbst erzeugte oder rechtmäßig erworbene Daten (wirtschaftlich) zu nutzen und andere von deren Nutzung auszuschließen
 - Anerkannt als selbständig veräußerbares Wirtschaftsgut
 - Hinreichend konturiert, um auch als eigentumsähnliches "sonstiges Recht" i.S.v. § 823 I BGB aufgefasst zu werden (Zuweisungs- und Ausschlussfunktion)
 - Unabhängig vom (persönlichkeitsrechtlichen) Datenschutz
- These 2: Dieses "Recht an Daten" ist negatives Schutzrecht
 - Bei seiner Verletzung (durch Ausspähen, Verändern, Löschen o.ä.) bestehen Schadensersatzansprüche aus § 823 I BGB, Abwehransprüche aus § 1004 I BGB und Bereicherungsansprüche aus § 812 I 1 Alt. 2 BGB (Eingriffskondiktion)
 - Es ist kein Eigentum im rechtlichen Sinne des § 903 BGB
 - Es kann aber analog eigentumsrechtlicher Grundsätze behandelt werden



"Recht an Daten": Inhaber

- These 3: Das "Recht an Daten" steht unabhängig vom Eigentum am Datenträger dem verfügungsberechtigten Inhaber zu
 - Originärer Erwerb: Erzeuger der Daten (wer die Information codiert)
 - Bei connected cars: Halter des Kfz, bei sozialen Netzwerken: Betreiber
 - Nicht zu verwechseln mit datenschutzrechtlicher Perspektive!
 - Bei Generierung neuer Daten aus Big Data: § 950 BGB analog zugunsten des Erzeugers der neuen Daten (bei wirtschaftlichem Herstellerbegriff)
 - Abgeleitet: Übertragung analog §§ 929 ff. BGB möglich
 - Übertragung analog §§ 929 ff. BGB durch Einigung zwischen Veräußerer und Erwerber über das uneingeschränkte Nutzungsrecht an den Daten "als eigene" sowie tatsächliche Ermöglichung des Zugriffs
 - Z.B. durch Vertragliche Regelung mit anderen Personen (z.B. Kfz-Halter Autohersteller oder Versicherung)
 - Bloße Einräumung einer Nutzungsmöglichkeit führt lediglich zu schuldrechtlicher Nutzungsbefugnis
 - Grenzen: Datenschutz- und Geheimnisschutz (§ 134 BGB)



"Recht an Daten": Kreditsicherung und Pfändung

- These 4: Das "Recht am eigenen Datenbestand" ist vererblich
 - Unproblematisch hinsichtlich der schuldrechtlichen Beziehungen zum Host-Provider (Grundsatz der Universalsukzession)
 - Gilt aber auch hinsichtlich des deliktischen, negatorischen und bereicherungsrechtlichen Schutzes gegenüber Dritten
- These 5: Die Übertragung sollte auch analog § 930 BGB zur Kreditsicherung erfolgen können
 - Dafür ist dem Sicherungsnehmer neben der Einigung die bedingte Zugriffsmöglichkeit für den Sicherungsfall faktisch einzuräumen
 - Das würde ein insolvenzrechtliches Absonderungsrecht analog § 51 Nr. 1 InsO begründen
 - Von der Rspr. bisher nicht anerkannt => kein sicherer Weg!
- These 6: Das "Recht an Daten" sollte auch pfändbar sein
 - Rechtstechnisch ist die schuldrechtliche Rechtsposition des "Dateninhabers" gegenüber dem Hostprovider oder sonstigen Eigentümer des Datenträgers nach §§ 828 ff., 857 ZPO zu pfänden



Die Juristische Fakultät



Daten als Wirtschaftsgut

Die Perspektive des Zivilrechts Prof. Dr. Thomas Riehm, Universität Passau